OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153793/6/RK/FE

Datum:
Linz, 29. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn W E, im weiteren Verfahren vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 30.01.2023, betreffend Abweisung eines Antrages auf Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken nach der am 24.08.2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Antrag vom 18.10.2022 suchte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken betreffend das Grundstück, an.
Konkret sollte das Grundstück im Eigentum des Herrn J G, Grundstück (mit einem Flächenausmaß von insgesamt 660 m² vor der Teilung) auf 333 m² verkleinert werden und in dessen südwestlichem Bereich ein neues Grundstück, im Ausmaß von 327 m² geschaffen werden.

Vorgelegt wurde eine Vermessungsurkunde samt Teilungsausweis der GEODATA OÖ ZT GmbH mit Vermessungsdatum 09.08.2022, Plandatum 02.12.2022, samt Lageplan („Messungsriss“).

In weiterer Folge ist es betreffend eine Vereinbarung des Bf mit dem Grundeigentümer des Grundstückes, zu einem Vertrag vom 01.10.2016 gekommen, welcher sodann Gegenstand der Befassung der Zivilgerichte war.

Mit Gerichtsurteil des Bezirksgerichtes Gmunden vom 12.03.2021, GZ, wurde das Klagebegehren des Grundeigentümers des Grundstückes auf Feststellung der Unwirksamkeit des Kaufvertrages vom 01.10.2016 als unberechtigt abgewiesen, weil die Vereinbarung wirksam zustande gekommen sei und nur wegen laesio enormis angefochten werden könne.

Dieses Erkenntnis wurde im Instanzenzug übrigens durch das Landesgericht Wels mit Erkenntnis vom 16.06.2022, bestätigt, als dort der vom Grundeigentümer des Grundstückes Nr. eingebrachten Berufung nicht Folge gegeben wurde.
Im Wesentlichen wurde dort begründet, dass der Beweis der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) dem Kläger nicht gelungen sei, weshalb die Rechtsrüge des Berufungswerbers erfolglos hätte bleiben müssen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 30.01.2023 wurde das Ansuchen des Bf um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken betreffend die Grundstücke, gemäß § 9 in Verbindung mit § 5 der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO) abgewiesen und als wesentlicher Begründungspunkt angeführt, dass für eine positive Erledigung des Antrages die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO nicht vorliege und diese auch durch ein Gerichtsurteil nicht ersetzt werden könne.
Diese müsse liquide vorliegen, weshalb das Ansuchen abzuweisen gewesen wäre.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 03.03.2023 Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen ausführte, dass der Bf bereits außerbücherlicher Eigentümer des abgetrennten Grundstückes wäre, welches durch Grundstücksteilung auf Grund des Vermessungsplanes der GEODATA OÖ ZT GmbH vom 02.12.2022 entstanden sei und mit Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 05.12.2022 zum Geschäftsfall endgültig festgesetzt worden wäre.

Auch sei inzwischen durch zwei Instanzen (Bezirksgericht Gmunden und Landesgericht Wels [zuletzt Berufungsurteil vom 16.06.2021, GZ festgestellt worden, dass ein gültiger Kaufvertragsabschluss zwischen den Streitteilen, bezogen auf die jeweils unterfertigte Vereinbarung vom 01.10.2016, gegeben wäre.

Es sei nun auszuführen, dass von einem liquiden Nachweis des Eigentums des Bf am gegenständlichen Grundstück auszugehen sei, was dann vorliege (wozu eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurde), wenn ein entsprechender Beleg vorgelegt würde, auf Grund dessen es keinesfalls fraglich sein könne, ob die Zustimmung erteilt wurde.
Der frühere Eigentümer hätte somit nicht mehr als Eigentümer im Sinne der Oö. BauO dem Rechtsgeschäft zustimmen können und die belangte Behörde hätte daher nicht auf seine Zustimmung beharren dürfen.

Mit Vorlageschreiben vom 27.03.2023 übermittelte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 18.07.2023 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung in der Sache für den 24.08.2023 an und führte dieselbe an diesem Tag auch durch.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

In Bezug auf die rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Falles ist von zwei Grundstücken auszugehen, welche Gegenstand der Beantragung durch den Bf und einer Vermessungsurkunde mit entsprechendem Teilungsausweis sowie Messungsriss und Koordinatenaufnahmen der GEODATA OÖ ZT GmbH, Datum der Vermessung 09.08.2022, Plandatum 02.12.2022, waren.

Gegenständlich sind die Grundstücke (alt) sowie (neu), je , Gerichtsbezirk Gmunden, wobei aus dem ursprünglichen Grundstück mit einer Fläche von gesamt 660 m² (Grundstück Nr. alt; Alleineigentümer: J G) nach Abtrennung einer Teilfläche von 327m²ein Grundstück Nr (alt) im neuen Flächenausmaß von 333m²

verbliebe und dessen südwestlich verbleibende Restfläche von 327m² sodann dem Bf als neuem Eigentümer zufallen würde und würde die Grundstücksnummer erhalten.

Im bezughabenden Antrag auf Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken, welchen der Bf am 18.10.2022 eingebracht hat, ist am dortigen Formular unter der Rubrik "B) Zustimmung der Grundeigentümer (Miteigentümer)" anstelle der Unterschrift des Eigentümers der besagten Grundstücksfläche auf Grundstück Nr (alt) angeführt: *"Die Unterschrift des Grundeigentümers wird durch das Urteil ersetzt, Beilage: Urteil, Vereinbarung"*.

Im aktuellen Grundbuch ist für Grundstück, als Alleineigentümer Herr J G, eingetragen.

Das Grundstück Nr. bildet einen Bauplatz gemäß Bescheid vom 22.02.1996.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den Behördenakt sowie Anfertigungen von Grundbuchsauszug sowie Auszug aus dem Digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich (DORIS) und Verwertung von nachträglich angeforderten weiteren Unterlagen der belangten Behörde.
Die für die jeweiligen Argumentationen bezughabenden Unterlagen des Bf hat die belangte Behörde in Form eines Teilungsausweises sowie insbesondere durch Beibringung zweier Gerichtsurteile erschöpfend angegeben.
Der Sachverhalt kann als wesentlich unbestritten gelten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gegenständlich ist der vom Bf eingebrachte Antrag auf Bewilligung von Bauplätzen bzw. für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken nach § 9 der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO) vom 18.10.2022, vom Bf als Antragsteller unterschrieben worden und hat er bezüglich des im Formular vorgesehenen Feldes unter "B)" (Zustimmung der Grundeigentümer (Miteigentümer), auf das Urteil des Landesgerichtes Wels verwiesen und zwei Urteile des Bezirksgerichtes Gmunden vom 12.03.2021 sowie des Landesgerichtes Wels vom 16.06.2021 sowie eine Vereinbarung vom 01.10.2016 zwischen dem Verkäufer und dem Bf als Käufer der gegenständlichen Liegenschaft angeschlossen.

Der Bf hat sich somit inhaltlich mit der nicht erfolgten Beibringung der Zustimmung des Grundeigentümers als Verkäufer der gegenständlichen Liegenschaft auseinandergesetzt und ist der Bf im Ergebnis somit eindeutig davon ausgegangen, dass eine derartige Grundeigentümerzustimmung mangels Bestehen eines vom Bf verschiedenen Grundeigentümers gar nicht notwendig ist.

Die Unterlassung der Beibringung der Unterschrift des nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes immer noch die Grundeigentümerschaft aufweisenden Verkäufers des gegenständlichen Grundstückes stellt daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes kein Formgebrechen des diesbezüglichen Ansuchens dar, welches im Sinne des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Erlassung eines Verbesserungsauftrages geführt hätte.

So hat sich die belangte Behörde auch konsequenterweise mit der Angelegenheit in materieller und nicht bloß formeller Hinsicht auseinandergesetzt und ist mit Abweisung des Ansuchens vom 14.12.2022 vorgegangen.

Für das Landesverwaltungsgericht sind die in der dortigen kurzen Begründung des Bescheides vom 30.01.2023 angeführten Begründungen im Ergebnis auch zutreffend, wonach gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs 1 Z 1. Oö. BauO für eine positive Erledigung der erforderlichen Zustimmung des Grundeigentümers im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Behörde liquide vorliegen muss, was auch der Judikatur entspricht (so u. a. VwGH 09.11.2004, 2004/05/0227).

Das vom Bf im Zusammenhang in seinem Antrag bezeichnete Gerichtsurteil auf Feststellung der Unwirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages durch den Veräußerer als Kläger und dem Bf als Beklagter bedeutet aber gerade keinen liquiden Nachweis einer der Grundeigentümerzustimmung des noch immer im Grundeigentum stehenden Veräußerers der Liegenschaft, sodass etwa keinesfalls mehr fraglich wäre, ob die Zustimmung tatsächlich erteilt worden ist.

Das Gegenteil ist der Fall:
Dazu ist unmissverständlich festzuhalten, dass aus den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln ist, wer tatsächlich Eigentümer des Grundstückes ist.

Wenn der Bf ausführt, er wäre außerbücherlicher Eigentümer, so ist dies nicht zutreffend, weil ein als außerbücherlicher Eigentümer ein solcher nicht gilt, wenn auf Grund eines Kaufvertrages lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an der Liegenschaft besteht (hierzu VwGH 31.08.1999, 99/05/0051).

Es ist somit im Fall abschließend davon auszugehen, dass der geltend gemachte Antrag des Bf aus den von ihm vorgelegten Unterlagen im materiellen Sinne nicht ableitbar ist, aber keinem klassischen Formmangel, der einem Verbesserungsauftrag zugänglich wäre, unterlegen ist, weshalb die belangte Behörde auch unter kurzem Eingehen auf die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung eines derartigen Ansuchens mit Recht mit Abweisung vorgegangen ist.

In der vorliegenden Angelegenheit ist vorerst festzuhalten, dass in rechtlicher Hinsicht die Sache vorerst zu klären war, welche Art von "Rechtsmangel" des gegenständlichen Antrages im Sinne des § 9 Oö. BauO betreffend die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken allenfalls vorliegend ist.
Dazu ist auszuführen, dass im Verfahren gemäß § 9 Oö. BauO betreffend die antragsgemäße Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken sowohl für die Antragstellung als auch für die Entscheidung der Baubehörde (in § 9 Abs. 2 und 3) auf §§ 4 und 5 Oö. BauO verwiesen wird und bestimmt § 9 Abs. 3 Oö. BauO u. a., dass die Bewilligung zu erteilen ist, wenn Abweisungsgründe im Sinne der §§ 5 und 6 Oö. BauO nicht vorliegen und lässt § 9 Abs. 2 Oö. BauO die Bestimmungen des § 4 Abs 1 Z 1 bis 4 und des § 4 Abs. 2 bis 5 Oö. BauO sinngemäß für die Bewilligung (das Verfahren) gelten.

Somit kommt die verwiesene Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO zum Tragen, wonach die Bewilligung zu erteilen ist, wenn *"die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt"*.

Dazu ist sogleich festzuhalten, dass dabei nach den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln ist, wer Eigentümer eines Grundstückes ist (vgl. hierzu *Katharina Pabel*, Oö. Baurecht 2019, Kommentar Rz 14 zu § 4).

Im gegebenen Zusammenhang ist unter Berücksichtigung des maßgeblichen Sachverhaltes, wonach im Grundbuch eine vom Bf aber verschiedene Person als Alleineigentümer der gegenständlichen Liegenschaft aktuell eingetragen ist, festzuhalten, dass im Zusammenhang im Akt einliegende gerichtliche Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Gmunden vom 16.03.2021, Zl. 3C 497/19b-28, und des im Instanzenzug hierzu ergangenen Urteils des Landesgerichtes Wels vom 07.07.2021, vorhanden sind.

Aus diesen beiden Erkenntnissen ergibt sich, dass dem - vom Bf verschiedenen - Kläger in der im zivilgerichtlichen Verfahren angestrengten Feststellung der Unwirksamkeit eines zwischen dem Veräußerer und dem Bf als Käufer angestrengten Feststellungsbegehren kein Erfolg beschert war, sodass in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen ist, dass der Bf als Käufer der Liegenschaft einen schuldrechtlichen Anspruch zur Verschaffung des Eigentums an der gegenständlichen Liegenschaft hat (hierzu noch einmal das schon zitierte Erkenntnis des VwGH vom 31.08.1999, 99/05/0051).

In diesem Erkenntnis wurde aber auch ausgesprochen, dass auch ein bestehender Vertrag und anschließende Übergabe eines Grundstückes in den allfälligen Besitz des Käufers nicht eine derartige Ausnahme darstellen, mit welcher vom sogenannten Eintragungsgrundsatz, wonach die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung bücherlicher Rechte nur durch Eintragung im Grundbuch bewirkt werden könne, abgegangen würde.
Mit anderen Worten: Es mag zwar ein schuldrechtlicher Anspruch des Bf auf Übereignung der Liegenschaft und, damit verbunden, die Eintragung ins Grundbuch bestehen.
Dies ist jedoch zum heutigen Tage nicht erfolgt und daher der Bf nicht als Eigentümer anzusprechen.

§ 9 Abs. 3 Oö. BauO betreffend Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken, wie dies der gegenständliche Antrag darstellt, spricht explizit von Abweisungsgründen im Sinne der §§ 5 und 6 Oö. BauO, was für die rechtliche Konsequenz der Abweisung bei Vorliegen derartiger (Abweisungs-) Gründe spricht.
Des Weiteren war auf die Frage einzugehen, ob im gegenständlichen Falle nicht etwa mit Verbesserungsauftrag oder auf andere Weise von der Baubehörde vorzugehen gewesen wäre, nachdem der Mangel des Nichtvorliegens der liquiden Grundeigentümerzustimmung, wie von der belangten Behörde so angenommen, hervorgekommen ist, was sich nach Einschau in den Akt im Verfahren relativ rasch gezeigt hat.

Dazu ist festzuhalten, dass sogenannte Formgebrechen eines Ansuchens, zu denen u. a. auch das Fehlen der Zustimmung des Eigentümers oder des Miteigentümers eines Baugrundstückes zählt, ein Gebrechen darstellen, für welches ein Verbesserungsauftrag explizit in Frage käme (dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 [Stand: 01.01.2014, rdb.at], RZ 27 zu § 13 AVG).
Ein derartiger Antrag wäre wegen fehlender Bestandteile unvollständig.

Im Falle, dass ein Verbesserungsauftrag zu erteilen gewesen wäre, wäre es sodann Pflicht der Behörde gewesen, in einem derartigen Auftrag explizit die noch fehlenden Unterlagen zu bezeichnen sowie weiters eine bestimmte angemessene Frist festzusetzen für die Beibringung der Unterlagen. Es hätte insbesondere auch auf die Konsequenz der allfälligen Zurückweisung des Ansuchens bei Nichtverbesserung explizit hingewiesen werden müssen.

Gegenständlich ist jedoch auch die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG betreffend Verbesserungsaufträge dergestalt zu beachten, als es im Ermessen der Behörde liegt, entweder einen förmlichen Verbesserungsauftrag zu erteilen oder aber die Behebung des Mangels auf andere Weise zu veranlassen (hierzu VwGH 27.09.2013, 2010/05/0166).

Nun ergibt sich aus dem Akt, dass nicht etwa von einem Fehlen der Zustimmung der Grundeigentümers (dies wäre ein verbesserungsfähiger Mangel) in eigentlichem Sinne auszugehen ist, sondern ist in der dafür vorgesehenen Rubrik des Antragsformulars eine Eintragung, die vom antragstellenden Bf offenbar als tauglicher Ersatz für die Grundeigentümerzustimmung gesehen wird.
Dafür spricht auch der Umstand, dass im Akt sodann beide gerichtlichen Urteile, nämlich jenes des Bezirksgerichtes Gmunden vom 16.03.2021 und jenes des Landesgerichtes Wels vom 07.07.2021, in den Akt protokolliert und somit zum Bestandteil des Aktes wurden.
Es liegt im Ergebnis ein Antrag vor, der wegen inhaltlicher Mängel nicht zum Erfolg führen konnte, was letztlich auch Ergebnis der inhaltlichen Auseinandersetzung der belangten Behörde in deren Bescheid bildete, was aber deren Abweisung gerade nicht unzulässig sein lässt.

Nicht anders ist auch die wortwörtliche Bestimmung des § 9 Abs. 3 Oö. BauO zu verstehen, wonach die Baubehörde eine Bewilligung zu erteilen hat, wenn "*Abweisungsgründe im Sinne der §§ 5 und 6 nicht vorliegen"*.
Wenn nämlich der geltend gemachte Anspruch aus den nun rechtzeitig vorgelegten, aber vollständigen, Unterlagen schlicht einfach nicht ableitbar ist, ist somit fallbezogen von einem zwar vollständigen, – aber nicht voll antragsbegründenden – Ansuchen auszugehen und wäre dessen Zurückweisung in jenem Falle mit dem Wesen eines Verbesserungsauftrages unvereinbar (vgl. hierzu VwGH 15.10.2009, 2008/09/0354).
Ansuchen, die nicht etwa unvollständig sind, sondern (nur) deren Erfolgsaussichten beeinträchtigen, sind nämlich keiner Verbesserung zugänglich, sondern ist mit Abweisung (und nicht: „Zurückweisung“) vorzugehen (hiezu: Hengstschläger/Leeb, AVG § 13, RZ. 27, Stand 1.1.2014, rdb.at).

Mit anderen Worten: Es ist davon auszugehen, dass sich die belangte Behörde auf die Sache nach Erkennen von Mängeln auch in materieller Hinsicht eingelassen hat und wurden vom Bf aber abstrakt taugliche und vollständige Unterlagen vorgelegt. Diese wurden zum von ihm angestrengten Beweis dessen vorgelegt, dass der Bf selbst bereits Eigentümer an dem beschwerdegegenständlichen Grundstück sei, womit die Unterschrift eines vom Bf verschiedenen Grundeigentümers oder Miteigentümers hätte entfallen können.

Die Unterlagen waren jedoch nicht konkret tauglich, wozu auf die obigen umfangreichen Ausführungen verwiesen wird. Es ist nämlich in rechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen, dass seine aus dem bestätigenden Urteil des Landesgerichtes Wels erhellende Rechtsstellung dergestalt, dass er einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übergabe der Liegenschaft, konkret: auf Einverleibung des Eigentums in das Grundbuch hat, zum aktuellen Zeitpunkt nicht realisiert wurde, was sich aus dem offenen Grundbuch ergibt, weshalb aber der liquide Nachweis der Eigenschaft des Bf als Eigentümer, wie aus der verwiesenen expliziten

Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO klar hervorgeht, eben nicht vorgelegt werden konnte, worauf schon ausführlich eingegangen wurde.

Deshalb bewegte sich die belangte Behörde auch absolut im Bereich der geltenden Judikatur (vgl hierzu VwGH 11.10.1994, 94/05/0229; 16.03.1993, 92/05/0293), als sie davon ausging, dass im Behördenverfahren zu keinem Zeitpunkt als sicher anzunehmen war (bzw. es keinesfalls etwa „*nicht mehr fraglich sein konnte*“), dass der Bf tatsächlich Grundeigentümer ist.

Die belangte Behörde hat im Ergebnis die richtige rechtliche Schlussfolgerung aus dem Umstand gezogen, dass letztlich keine, dem Publizitätsprinzip des Grundbuchs entsprechende, Eigentümereigenschaft des Bf von diesem liquide nachgewiesen wurde, weshalb sie im Ergebnis zutreffend mit Abweisung entschieden hat, weshalb auch spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer